OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653080/2/FP

Datum:
Linz, 16. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A D-E, geb. x, x, vertreten durch G D H Rechtsanwälte, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 1. Februar 2024, GZ: BHSDVerk-2023-422948/9-Scg, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) für die Dauer von 3 Monaten ab Rechtskraft des bekämpften Bescheides.

Die belangte Behörde ordnete zudem an, dass der Bf seinen Führerschein unverzüglich nach Rechtskraft des bekämpften Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding oder der Polizei abzuliefern habe.

In ihrer Begründung verwies die belangte Behörde auf ein Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 17. Jänner 2024 zu AZ 12 Hv 25/23k, mit welchem der Bf wegen Begehung einer Tat gemäß § 84 Abs 4 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt worden sei.

Der Bf neige offensichtlich sehr schnell zur Anwendung von Gewalt und nehme dabei bewusst Verletzungen anderer in Kauf. Bei der Teilnahme im Straßenverkehr sei eine hohe Anforderung an die Kraftfahrzeuglenker zu richten. Ein hohes Maß an Selbstbeherrschung sei mitzubringen, um auch in kritischen Verkehrssituationen, die jederzeit eintreten könnten, nicht die erforderliche Selbstbeherrschung zu verlieren. Aufgrund des § 7 Abs. 6 FSG durfte die Straftat vom 9.7.2014 nunmehr nachteilig berücksichtigt werden, auch wenn es aufgrund der bekannt gewordenen Vorfälle aus den Jahren 2006 und 2010 noch zu keiner behördlichen Maßnahme gekommen war.
Die Bf kam nach Abwägung der Umstände zum spruchgemäßen Ergebnis.

I.2. Mit rechtzeitig eingebrachtem anwaltlichem Schriftsatz erhob der Bf Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass die Behörde wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen habe.

I.3. Die belangte Behörde hat dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 27. Februar 2024 zur Entscheidung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 und 4 VwGVG unterbleiben, da schon aufgrund des Aktes feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist und zudem eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf wurde mit Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 17. Jänner 2024 zu AZ 12 Hv 25/23k wegen Begehung einer Tat gemäß § 84 Abs 4 StGB zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt. Gemäß § 43 Abs 1 StGB wurde die

verhängte Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen.
Mildernd wurden die gerichtliche Unbescholtenheit und das vollumfängliche Geständnis, erschwerend,die Tatbegehung gegenüber einer Angehörigen gewertet.

Der Urteilsspruch lautet:
„A D-E ist schuldig, er hat am 16. November 2023 in A B D-E am Körper verletzt, indem er ihr zuerst einen Stoß versetzte, sodass sie gegen die Bank fiel, ihr mehrere Faustschläge gegen Gesicht und Körper versetzte, sie gegen die Hausmauer warf und abermals auf ihren Körper einschlug, und dadurch eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1 StGB), nämlich neben multiplen Hämatomen im Gesichts-, Oberarm- und Gesäßbereich ein Schädel-Hirn-Trauma zweiten Grades sowie ein subakutes Subduralhämatom rechtshemisphäriell herbeigeführt.

Strafbare Handlung:
das Verbrechen der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs 4 StGB
Anwendung weiterer gesetzlicher Bestimmungen: ---

Strafe: nach § 84 Abs 4 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von

6 (sechs) Monaten

Gemäß § 43 Abs 1 StGB wird die verhängte Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen. […]“

Vorentzüge sind nicht ersichtlich.

Die belangte Behörde hat dem Gericht bis zur Entscheidung keine neuen führerscheinrelevanten Vorfälle gemeldet.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einem durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Absatz 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand:
...
9. eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den § 75, 76, 84 – 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat;
gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen, deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei den im Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. In Anbetracht der rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung ist für das Verwaltungsgericht bindend festgestellt (vgl. z.B. VwGH v. 20. Februar 2001, 98/11/0317, 21. August 2014, Ra 2014/11/0027), dass der Bf die ihm dort angelastete Straftat in der im Spruch des Urteiles umschriebenen Weise begangen hat, sodass davon auszugehen ist, dass er am 16. November 2023 seine Frau am Körper verletzt hat, indem er ihr zuerst einen Stoß versetzte, sodass sie gegen die Bank fiel, ihr mehrere Faustschläge gegen Gesicht und Körper versetzte, sie gegen die Hausmauer warf und abermals auf ihren Körper einschlug, und dadurch eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1 StGB), nämlich neben multiplen Hämatomen im Gesichts-, Oberarm- und Gesäßbereich ein Schädel-Hirn-Trauma zweiten Grades sowie ein subakutes Subduralhämatom rechtshemisphäriell herbeigeführt hat.

Der Bf hat damit eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 9 FSG dem Grunde nach verwirklicht. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, war der Bf zuvor unbescholten. Es sind auch sonst keine führerscheinrelevanten Umstände

ersichtlich. Der Bf hat insofern erstmalig ein Delikt nach § 84 StGB gesetzt und ist danach nicht mehr auffällig geworden.

Im Rahmen der Wertung des begangenen Delikts ist, wie sich aus § 7 Abs. 4 ergibt, insbesondere dessen Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse unter denen es begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend. Aufgrund des Urteils des Landesgerichts Ried steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bindend fest, dass der Bf die ihm angelastete Straftat in der im Strafurteil dargestellten und umschriebenen Weise begangen hat.

IV.2. Wertung:

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (sogenannte Gewaltdelikte) stellen einen besonders schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar und sind daher als besonders verwerflich und gefährlich anzusehen. Der gegenständliche Vorfall zeigt, dass der Bf eine überdurchschnittlich hohe Bereitschaft gezeigt hat, in bestimmten Konfliktsituationen mit Gewaltanwendung zu reagieren.

Hier ist zulasten des Bf sohin zu werten, dass er eine verwerfliche und auch schwerwiegende Gewalttat begangen hat.

So hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28. Juni 2001, 2001/11/0114 folgenden Rechtssatz gebildet:

„Ausführungen dazu, dass insbesondere wegen der damit verbundenen Gewaltanwendung sowie der Häufung von strafbaren Handlungen, die mit Gewaltanwendung jedenfalls in einem nahen Zusammenhang stehen, das zweifellos schwer wiegende Fehlverhalten des Beschwerdeführers (Verurteilung ua wegen des Vergehens der schweren Körperverletzung gemäß §§ 83 Abs. 1 und 84 Abs. 1 StGB und des Verbrechens der versuchten schweren Nötigung nach §§ 15, 105 Abs. 1 und 106 Abs. 1 Z. 1 StGB) von beträchtlicher Verwerflichkeit gekennzeichnet war.
Unerheblich ist es, dass sich seine Aggression gegen seine Ehefrau gerichtet hat.“

Es darf dem Bf sohin in Bezug auf seine Verkehrsunzuverlässigkeit nur die Tat als solches, jedoch nicht zusätzlich angelastet werden, dass sie sich gegen seine Ehefrau gerichtet hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner mittlerweile ständigen Judikatur allerdings wiederholt hervorgehoben, dass eine bedingte Strafnachsicht nach § 43 Abs 1 StGB zwar für sich allein noch nicht zwingend dazu führe, dass der Betreffende bereits als verkehrszuverlässig anzusehen wäre, weil sich die bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit zu berücksichtigenden Gesichtspunkte nicht zur Gänze mit jenen decken, die für das Strafgericht für die bedingte

Strafnachsicht nach dem StGB von Bedeutung sind, dass aber nach diesen Bestimmungen des StGB die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen wären und es sich dabei im Einzelfall durchwegs um Umstände handeln könne, welche für die in § 7 Abs 4 FSG genannten Wertungskriterien von Bedeutung sein können (vgl VwGH 21.11.2006, 2005/11/0168; 14.5.2009, 2009/11/0048; 23.11.2011, 2009/11/0263).

Eine Strafe ist bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um den Straftäter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Dabei sind insbesondere die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen.
Die Prognose nach § 7 Abs. 4 FSG 1997, so der VwGH in seinem Erkenntnis vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0007, weiter, ob ausreichende Gründe für die Annahme bestehen, jemand werde sich wegen seiner Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen, ist zwar nicht identisch mit der des Strafgerichtes, in beiden Fällen geht es aber um das Vorliegen oder Nichtvorliegen hinreichender Gründe für die Annahme, die zu beurteilende Person werde sich schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen. Die vom Strafgericht angestellten Überlegungen werden aus diesen Erwägungen insbesondere dann von besonderer Bedeutung für die Vollziehung des FSG 1997 sein, wenn die gerichtliche Entscheidung über die bedingte Entlassung im Zeitpunkt der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit noch nicht länger zurückliegt, weil dann die vom Strafgericht verwertbaren Umstände des Einzelfalls im Wesentlichen auch noch den nach FSG 1997 zu beurteilenden Fall kennzeichnen werden.

Im vorliegenden Fall ging das Strafgericht schon im Zeitpunkt der Verurteilung (17. Jänner 2024) davon aus, dass mit einer bedingten Strafe das Auslangen gefunden werden kann.
Wie die bedingte Nachsicht der verhängten Freiheitsstrafe zeigt, nahm das Strafgericht im Urteilszeitpunkt an, dass die bloße Androhung der Vollziehung der Strafe allein genügen werde, um den Bf von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Das Strafgericht hat demnach angenommen, beim Bf bestehe angesichts der Androhung der Vollziehung der Strafe keine Wiederholungsgefahr.

Dafür, dass es entgegen dieser Einschätzung besondere Umstände gäbe, die die Annahme rechtfertigen würde, dass sich der Bf wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, „sonstiger schwerer Handlungen schuldig machen“ werde (§ 7 Abs 1 Z 2 FSG), weshalb bei

Erlassung dieser Entscheidung noch von einer Verkehrsunzuverlässigkeit für (mindestens) weitere drei Monate, also bis etwa Ende Juli 2024 (vgl dazu VwGH 23.4.2002, 2001/11/0149; 17.10.2006, 2006/11/0120; 26.1.2010, 2009/11/0207) auszugehen wäre, gibt es nach der Aktenlage keinen Hinweis.

Wesentlich zu Gunsten des Bf spricht im vorliegenden Fall, dass im Zeitpunkt der landesverwaltungsgerichtlichen Entscheidung bereits annähernd 6 Monate seit der Tat vergangen sind. Selbst die belangte Behörde ging in ihrem Bescheid vom 1. Februar 2024 davon aus, dass von einer höchstens 6,5-monatigen Verkehrsunzuverlässigkeit auszugehen sein wird. Diese Annahme erscheint dem Gericht nachvollziehbar.

Nach dem verfahrensgegenständlichen Vorfall ist der Bf im Besitz seiner Lenkberechtigung gewesen und ist nach der Aktenlage seitdem nicht mehr negativ in Erscheinung getreten und hat sich offensichtlich wohl verhalten.
Er war vor der Tat unbescholten und im Strafverfahren reumütig und geständig.
Aufgrund der dargelegten Umstände und seines Verhaltens kann zwar davon ausgegangen werden, dass der Bf im Tatzeitpunkt, im Zeitpunkt der strafgerichtlichen Verurteilung und allenfalls einen gewissen Zeitraum danach verkehrsunzuverlässig war, zum jetzigen Zeitpunkt ist aber zu berücksichtigen, dass die Lenkberechtigung nur dann entzogen werden darf, wenn aufgrund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts anzunehmen ist, dass eine Verkehrsunzuverlässigkeit noch vorliegt und die Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von 3 Monaten (Mindestentzugsdauer gemäß § 25 Abs.3 FSG) eintreten wird (vgl. VwGH 14.9.2004, 2004/11/0119; 26.1.2010, 2009/11/0207; 29.3.2011, 2009/11/0231).

Würde das Landesverwaltungsgericht daher nunmehr die Mindestentziehungsdauer von 3 Monaten bestätigen, würde unter Annahme der Rechtskraft (Zustellung) dieser Entscheidung Mitte bis Ende April 2024 davon auszugehen sein, dass der Bf seit dem Tatzeitpunkt im November 2023 über einen Zeitraum von ca. 8,5 Monaten verkehrsunzuverlässig gewesen sein musste.
Eine derart lange Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit kann insbesondere angesichts der vorherigen Unbescholtenheit und des Fehlens von führerscheinrechtlichen Vorereignissen sowie der Verhängung der Mindeststrafe durch das Strafgericht, insbesondere aber die bedingte Strafnachsicht nicht angenommen werden.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Bf seine Verkehrszuverlässigkeit jedenfalls innerhalb der kommenden drei Monate wiedererlangen wird.
Eine Bestätigung der vorliegenden Entscheidung kommt – mangels fehlender Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde durch die Behörde - insofern nicht in Betracht.

IV.4. Der Beschwerde ist daher Folge zu geben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Diese Entscheidung basiert auf den genannten Erkenntnissen des VwGH. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl